

Sicherheitshinweise der Feuerwehr Herford für Märkte im Innenstadtbereich

1. Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) -analog der DIN 14090- sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig frei zu halten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherstellung des 2. Flucht- und Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr Herford). Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Feuerwehrezufahrten und -stellflächen im öffentlichen Straßenraum oder auf Privatgelände handelt.

2. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für die Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite z.B. durch aufgeklappte Vordächer von Buden und Verkaufswagen nicht eingeschränkt werden. Die Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m betragen.

Bei der Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass ebenfalls eine freie Durchfahrtsfläche von mind. 3,50 m verbleibt. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7x12 m zu bilden.

Werden Sperrgitter als Zufahrtssperre zu dem eigentlichen Veranstaltungsgelände aufgestellt, müssen diese als Notzufahrt für die Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit benutzbar sein und dürfen nicht zugeparkt werden. Die Absperrungen müssen jederzeit ohne Hilfsmittel entfernt bzw. geöffnet werden können.

3. Freiflächen

Notausgänge von baulichen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Gewerbebetriebe, Verkaufsstätten, Betriebsräumen, ...) sowie Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

4. Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen min mind. 5 m Breite ständig brandlastfrei zu halten.

5. **Sicherheitsabstände**

Stände, Buden, Aufbauten, Zelte, Überdachungen usw. dürfen nur mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand von mind. 5 m zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden von Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Schaufenster, Fenster, ...) aufgestellt werden. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fenster feuerhemmend F 30A nach DIN 4102 zu verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30A nach DIN 4102 zu verkleiden) durchzuführen.

Wenn für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener und geeigneter Sicherheitswachdienst gestellt wird, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Die geplanten Flächen für Stände, Zelte, Buden oder dergleichen sind, z.B. mit Sprühkreide, auf dem Boden zu kennzeichnen!

6. **Ausgenommen von den Regelungen unter Punkt 5 sind:**

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B1 Außenhaut mit ausschließlicher Bestuhlung, Marktschirme und Stehtische

Macht der Veranstalter von diesen Ausnahmen gebrauch, sind die betreffenden Flächen im Lageplan auszuweisen und der Feuerwehr Herford rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) zur Stellungnahme und Entscheidung zuzuleiten.

7. **Nutzung vorhandener Baulichkeiten/Flucht- und Rettungswege**

Die Zweckentfremdung von vorhandenen baulichen Anlagen und Räumen, z.B. Schuppen, Scheunen, Garagen, Kellerräumen usw. darf nur erfolgen, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt wird. Notwendige Maßnahmen sind im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde und der Feuerwehr Herford abzustimmen und festzulegen.

Grundsätzlich sind aus allen Aufenthaltsbereichen ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Es ist in jedem Fall ein erster und ein zweiter Rettungsweg sicherzustellen.

Flucht- und Rettungswege aus vorhandenen Baulichkeiten sind bis ins Freie mit Hinweisschildern nach BGV A 8 zu kennzeichnen, ggf. sind zur Kennzeichnung der Notausgänge ins Freie und der Rettungswege batteriegepufferte Rettungsleuchten mit Symbolen nach DIN ISO 23601

und DIN EN 1838 erforderlich.

8. Freihaltung von

Löschwasserentnahmestellen/Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnung von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von mind. 1 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen durch Dekorationen nicht verdeckt sein.

9. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,00 m einzuhalten.

10. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Es ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, vorzulegen (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, tägliche Entsorgung, u.a.).

Es ist eine zentrale Abfallentsorgung für die gesamte Veranstaltung anzustreben.

11. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

12. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte und Katalythöfen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand (mind. 0,50 m nach allen Seiten) kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien (A nach DIN 4102) verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

13. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, in Zelten, beim Betrieb von Friteusen usw. sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Zahl durch den Veranstalter oder den Betreiber vorzuhalten (z.B. Feuerlöscher nach DIN EN 3). An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A,B,C oder ein Schaumlöscher (DIN 14406/EN3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

14. Fritteusen, Fettbackgeräte

Werden Fritteusen, Fettbackgeräte und/oder ähnliches vorgehalten und betrieben, ist mind. ein Feuerlöscher mit 6 Liter Wasser-Schaummittelgemisch nach DIN EN 3 (mind. 2 Löscheinheiten) vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss ausdrücklich zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden geeignet und zugelassen sein.

15. Druckgasflaschen/Flüssiggas

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. **Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34, die BGG 937 und die TRG 280 anzuwenden.**

Innerhalb von Buden und Ständen dürfen max. 2 Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von jeweils höchstens 14 kg aufgestellt werden.

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

Eine Lagerung von Gasflaschen ist an einer zentralen Stelle in einem Flaschendepot vorzusehen. Ein Gasflaschendepot muss den Vorgaben der TRG 280 entsprechen und für die Aufnahme der benötigten Flüssiggasflaschen geeignet sowie frei zugänglich und mit entsprechenden Sicherheitshinweisen gekennzeichnet sein. Die Lagerung von leeren Druckgasflaschen ist ebenfalls zu regeln.

Bei weitläufigen Veranstaltungen können mehrere Depots eingerichtet werden.

Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Im Einzelfall kann von der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme die Prüfung durch einen Sachkundigen angeordnet werden.

Die Aufstellung und der Betrieb von Druckgasbehältern

- *in Rettungswegen oder unmittelbar daneben,*
- *in der Nähe von Zündquellen,*
- *in Räumen unter Erdgleiche,*
- *in Treppenträumen und Fluren,*
- *Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe ist verboten.*

16. Feuerstätten

Aus Gründen des Brandschutzes bzw. versicherungstechnischer Gründe dürfen am Weihnachtsmarkt offene Feuerstellen (z.B. Grill, Feuerkörbe o.ä.) nur nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle betrieben werden.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller zu brennbaren Oberflächen sind einzuhalten (i.d.R. 0,70 m).

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann nur dann reduziert werden, wenn dauerhaft Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien (A nach DIN 4102) verwendet werden. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

17. Dekorationen

Dekorationen müssen aus mind. schwerentflammenden Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen (Nachweis erforderlich, soweit dies nicht aus der Verpackung ersichtlich ist). Ballone für Dekorationen, als Spielzeug oder als Scherzartikel dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.

18. Betreiberpflichtungen / Auflagen Verantwortliche Personen

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich. Generell ist eine ständige Erreichbarkeit der verantwortlichen Person/en ggf. durch einen **Anrufplan** sicherzustellen. Diese Person/en ist/sind im der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen.

19. Überwachung des Veranstaltungsraumes

Personen, die im Sinne des Brandschutzes mit der Überwachung einer Veranstaltung beauftragt sind, müssen jederzeit über einen ungehinderten Zugang im gesamten Veranstaltungsbereich verfügen. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten; Zutrittsregelungen sind entsprechend anzupassen.

Personen, die diese Aufgabe übernehmen, müssen folgende Qualifizierung nachweisen:

- Ausbildung in der Handhabung von Kleinlöschgeräten (Feuerlöschern)
- Unterweisung in der Alarmierung und Einweisung der Feuerwehr
- Ausbildung in Erster Hilfe

Ferner ist dem überwachenden Personal eine ausreichende Anzahl an Kleinlöschgeräten (ggf. auf mobilen Handkarren oder fest stationierte Boxen) zur Verfügung zu stellen, so dass eine schnelle Erstbrandbekämpfung sichergestellt ist. Dem Personal ist eine Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes zur Verfügung zu stellen.

20. Brandsicherheitswache

Wird im Zuge gem. § 27 BHKG eine Brandsicherheitswache angeordnet, so ist diese berechtigt

- die Einhaltung der Brandschutz und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen
- Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu erhalten
- Weisungen über den Brandschutz gegenüber den verantwortlichen Personen auszusprechen.

Die Brandsicherheitswache wird durch die Genehmigungsbehörde angeordnet. Dadurch werden Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

21. Pyrotechnik, Offenes Feuer

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke, sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen, wie z.B. Feuerspucker, jonglieren mit Fackeln usw. sind rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen).

22. Weitergehende Anforderungen/Sonderfälle

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

Ansprechpartner der Feuerwehr Herford:

Leiter der Feuerwehr Herford
05221-1891802

oder

Leiter Vorbeugender Brandschutz
05221-1891800

Details finden Sie auf der Homepage der Feuerwehr Herford

Rechtsgrundlagen und Hinweise:

- Bauordnung des Landes NRW (BauO NRW)
- Sonderbauvorschriften
- Technische Baubestimmungen
- div. Technische Regeln
- Verordnung über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr DIN 14090
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (BHKG)
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)